KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 30. April 2024

Nr. 2024/633

Buchegg: Änderung Zonen- und Gestaltungsplan 'Untere Bocksteinstrasse' mit Sonderbauvorschriften

---

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Buchegg unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Zonen- und Gestaltungsplans 'Untere Bocksteinstrasse' mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus folgendem Genehmigungsdokument:

- Änderung Zonen- und Gestaltungsplan 'Untere Bocksteinstrasse' mit Sonderbauvorschriften, 1:500.

Als orientierende Grundlage liegt vor:

- Raumplanungsbericht inkl. Beilagen.

2. Erwägungen

Der Regierungsrat hat den Zonen- und Gestaltungsplan 'Untere Bocksteinstrasse' mit Sonderbauvorschriften der damals noch eigenständigen Gemeinde Mühledorf mit Beschluss Nr. 1627 am 31. Mai 1994 genehmigt.

Im Februar 2010 hat der Gemeinderat der damaligen Gemeinde Mühledorf die Änderung des Zonen- und Gestaltungsplans 'Untere Bocksteinstrasse' zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Ziel ist das Ausscheiden eines Baufelds für die Bebauung von GB Nr. 18. Aus raumplanerischer Sicht bestanden bereits damals keine Gründe, welche gegen die Änderung des Planes gesprochen hätten. Die Ablehnung erfolgte aufgrund des Fehlens einer gesetzeskonformen Wasserversorgung respektive Schutzzonenausscheidung. Das Problem ist mittlerweile gelöst, die Gebäude im Perimeter des Gestaltungsplans sind an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Die vorliegende Planung steht in keinem Widerspruch zur laufenden Ortsplanungsrevision.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 27. Oktober 2023 bis zum 27. November 2023. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat der Gemeinde Buchegg hat die Änderung des Zonen- und Gestaltungsplans 'Untere Bocksteinstrasse' mit Sonderbauvorschriften am 5. September 2023 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Sie ist zu genehmigen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Die Änderung des Zonen- und Gestaltungsplans ‘Untere Bocksteinstrasse’ mit Sonderbauvorschriften der Gemeinde Buchegg wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.3 Die Gemeinde Buchegg hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2’500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 2'530.00, zu bezahlen.

3.4 Die Planung liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Gemeinde Buchegg hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf**	
Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	Fr. 2'530.00	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (CH, Dossier-Nr. 81'407, mit Akten und 1 gen. Dossier; später) (2)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru/LL)
Amt für Umwelt
Amt für Finanzen
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**
BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist
Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Buchegg: Genehmigung Änderung Zonen- und Gestaltungsplan 'Untere Bocksteinstrasse' mit Sonderbauvorschriften)